

SATZUNG

des

Special Olympics Deutschland in

Nordrhein-Westfalen e.V.

angenommen von der Mitgliederversammlung am **27.09.2022**

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen *Special Olympics* Deutschland in Nordrhein-Westfalen e.V., nachfolgend auch SO NRW genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.
3. Der Verein ist *der* Landesverband von *Special Olympics* Deutschland e.V. in Nordrhein-Westfalen und Mitglied bei *Special Olympics* Deutschland e.V., nachfolgend SOD genannt.

§ 2

Anbindung an SOD

1. SO NRW ist durch Name und Satzung an SOD gebunden und handelt im Rahmen einer Akkreditierungsvereinbarung und Beitragsordnung, welche von SOD vorgegeben werden.
2. Die Akkreditierung der Teilnehmer für internationale und nationale *Special Olympics*-Veranstaltungen erfolgt durch SOD.

§ 3

Zweck

1. Zweck von SO NRW ist es, in Nordrhein-Westfalen Möglichkeiten sportlicher Betätigung für Menschen mit geistiger Behinderung vor dem Hintergrund nationaler Entwicklungen und der Idee und Philosophie der *Special Olympics* Bewegung zu schaffen, durch Bewegung, Spiel und Sport Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung von Menschen mit geistiger Behinderung zu geben und zu ihrer Integration in die Gesellschaft beizutragen.
2. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes gehört insbesondere:
 - ein auf Landesebene systematisches, flächendeckendes Angebot in Bewegung, Spiel und Sport für und mit Menschen mit geistiger Behinderung anzubieten und zu fördern;
 - Möglichkeiten für Menschen mit geistiger Behinderung zu schaffen, den Bereich Bewegung, Spiel und Sport positiv zu erleben;

- sportliche Angebote, Bewegungsangebote im alltäglichen Lebensumfeld der Menschen mit geistiger Behinderung vor Ort, in Vereinen, Einrichtungen und sonstigen Organisationen sowie im Rahmen von Sportveranstaltungen auf lokaler, regionaler und landesweiter Ebene anzubieten, zu entwickeln und zu fördern;
 - ganzjährige Trainingsprogramme anzubieten und zu unterstützen sowie lokale, regionale und landesweite Wettbewerbe in einer Vielzahl von Sportarten im Sinne von Special Olympics zu fördern und bei der Vorbereitung und Durchführung nationaler bzw. Vorbereitung internationaler Wettbewerbe mitzuwirken;
 - Bewegung, Spiel und Sport als Möglichkeit für mehr Gemeinsamkeit zwischen Menschen mit und ohne geistiger Behinderung zu entwickeln, zum Beispiel durch Übungsprogramme und Wettbewerbe, durch gemeinsamen Kinder-, Jugend- und Familiensport.
 - Jede Form des Dopings zu bekämpfen und in enger Zusammenarbeit mit dem Spitzenverband für präventive und repressive Maßnahmen einzutreten, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des Vereins, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
 - SO NRW kann sich eine eigene Jugendordnung geben.
3. SO NRW strebt eine Kooperation mit den Organisationen und Verbänden an, die unter vergleichbarer Zielsetzung arbeiten und insbesondere auf Landesebene eingebunden sind.
 4. Im Rahmen der Zweckerfüllung ist SO NRW insbesondere als Beratungsstelle bestrebt, durch Bereitstellung von ideellen, personellen und materiellen Hilfen zur Verwirklichung und zur Förderung von Sportprojekten, Veranstaltungen und ähnlichem beizutragen. Er fördert die Qualifikation seiner Mitarbeiter/innen und wissenschaftliche Untersuchungen zum Sporttreiben von Menschen mit einer geistigen Behinderung.
 5. SO NRW will durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit die Akzeptanz und den Stellenwert der Menschen mit geistiger Behinderung und deren sportliche Betätigungen nachhaltig erhöhen.
 6. SO NRW vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entgegen.
 7. SO NRW verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.

§ 4

Präventionsarbeit

1. Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Behinderung stehen kann, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er eine in §72a Abs. 1 SGB VIII genannte Straftat

begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Ausschlussverfahren die Feststellung der Tatbegehung.

2. Wer in Zusammenhang mit dem Vereinsleben eine in Abs. 1 genannte Straftat begeht, kann mit Ausschluss aus dem Verein belegt werden.
3. Mit einer Verwarnung, einer Sperre von bis zu drei Jahren oder einem lebenslangen Ausschluss aus dem Verein kann bestraft werden, wer sich dem im Verein geltenden Ehrenkodex im Hinblick auf die Vermeidung sexualisierter Gewalt im Vereinsleben, also namentlich notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze der anvertrauten Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und weiteren Vereinsangehörigen mit und ohne Behinderung missachtet, die geeignet ist, die betroffene Person bzw. die betroffenen Personen in seiner bzw. ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen ist der Ausschluss aus dem Verein möglich.
4. Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1-3 begangen hat, kann das Präsidium vorläufige Maßnahmen zum Schutz anderer Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen, es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die Maßnahme verlängert werden.

Über die Maßnahmen zu Abs. 1 bis 4. entscheidet das Präsidium nach Anhörung des/der Betroffenen.

5. Weitere Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie ein Interventions- und Handlungsleitfaden werden in einem Präventionskonzept festgelegt.

§ 5

SO NRW Untergliederungen

1. Zur Erreichung der Ziele von SO NRW kann SO NRW SO Untergliederungen akkreditieren. Sie unterliegen den von SOD an SO NRW vorgegebenen Vereinbarungen und Regelungen.
2. SO NRW Untergliederungen werden mit ihrer Akkreditierung Mitglied von SO NRW.
3. Die Gründung der SO NRW Untergliederung kann nur auf der Basis einer von SOD vorgegebenen Satzung und Akkreditierungsvereinbarung erfolgen.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - (a) akkreditierte SO Untergliederungen;
 - (b) juristische Personen aus dem Bundesland Nordrhein-Westfalen die auf Antrag Mitglied wurden und die die Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung zum Ziel haben

und bereit sind, die Aktivitäten von SO NRW und SOD mitzutragen und zu unterstützen. Hierzu zählen insbesondere, Landesorganisationen, Landesverbände, Einrichtungen, Vereine, sowie Unternehmen;

(c) Persönliche Mitglieder, das sind:

- (1) natürliche Personen als Einzelmitglied
- (2) juristische Personen als Fördermitglied
- (3) natürliche Personen als Fördermitglied

2. Bundesverbände und Bundesorganisationen können nur Mitglied bei SOD sein;
3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein gem. 1b bis 1c ist schriftlich an das Präsidium von SO NRW zu richten. Das Präsidium entscheidet über den Antrag. Sowohl Zustimmung als auch Ablehnung müssen dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
4. Mitgliedsbeiträge werden nach einer von SOD vorgegebenen Beitragsordnung erhoben, welche auch regelt, welcher Anteil der Mitgliedsbeiträge an SOD abzuführen ist. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich fällig und zahlbar zu Beginn des Jahres, spätestens jedoch am 30.4.
5. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung können Sanktionen gegen die Mitglieder verhängt werden. Die Einzelheiten, insbesondere die Art der Sanktionen und die Befugnis zu ihrer Verhängung regelt die Anti-Doping-Ordnung.
6. Die Mitgliedschaft endet:

(a) durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung, Insolvenzantrag oder Liquidation der juristischen Person;

(b) durch freiwilligen Austritt:

Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende desselben Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den/die Präsidenten/in zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens zum 30.09. bei dem/die Präsidenten/in eingegangen ist.

Mit einem freiwilligen Austritt von SO NRW Untergliederungen erlischt automatisch die Akkreditierungsvereinbarung.

(c) durch Ausschluss aus dem Verein:

(aa) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung, die ausdrücklich auf den drohenden Ausschluss hinweisen muss, drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen;

(bb) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat oder im Falle der Voraussetzungen des § 4 dieser Satzung, durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;

(cc) Eine SO NRW Untergliederung kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihm die Akkreditierung entzogen, bzw. nicht mehr erneuert wird.

Das nach (aa), (bb) oder (cc) ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, per Brief an den/die Präsidenten/in die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet sodann über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen und verwirken jedes Recht, Name oder Logo von *Special Olympics* zu verwenden.

§ 7

Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 10 Abs. 2 dieser Satzung)
- d) die Versammlung der persönlichen Mitglieder

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium oder mehr als ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zuständig

für die Festsetzung der Tagesordnung ist das Präsidium. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder zu laden.

3. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per Email an die zuletzt der Geschäftsstelle von SO NRW bekanntgegebene Email-Adresse und gilt mit der Versendung der Email als zugegangen. Mitglieder, die über keine Email-Adresse verfügen, erhalten die Einladung per Post. Die Einladung gilt dann als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die ordentliche sowie außerordentliche Mitgliederversammlung können alternativ als digitale Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der digitalen Mitgliederversammlung in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder als digitale Mitgliederversammlung durchgeführt wird, trifft das Präsidium.
5. In der Mitgliederversammlung hat jede SO NRW Untergliederung gem. § 6 Abs. 1(a), jede juristische Person im Sinne des § 6 Abs. 1(b) und jede/r Delegierte der Versammlung der persönlichen Mitglieder eine Stimme. Persönliche Mitglieder gem. § 6 Abs. 1(c) haben allein kein Stimmrecht.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums;
 - (b) Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Etats für das nächste Geschäftsjahr sowie Genehmigung von Nachtragsetats;
 - (c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen oder Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens;
 - (d) Entgegennahme des inhaltlichen und finanziellen Jahresberichts des Präsidiums und des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen oder des Wirtschaftsprüfungsunternehmens;
 - (e) Entlastung des Präsidiums;
 - (f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten/innen;
 - (h) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 6 Abs. 6(c) dieser Satzung.
 - (i) Wahl der Delegierten für die SOD Mitgliederversammlung, wobei zwingend der/die Präsident/in oder ein/e Vizepräsident/in sowie ein weiteres Präsidiumsmitglied als Delegierte zu bestimmen sind.
 - (j) Genehmigung der Jugendordnung, des Konzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt und des Ethik Codes.
7. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an das Präsidium beschließen. Das Präsidium kann

seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

8. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin, im Verhinderungsfall von einem/einer Vizepräsidenten/in geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter / die Leiterin. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/ Versammlungsleiterin und dem vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin bestimmten Protokollführer/in unterschrieben. Die Protokolle gelten vier Wochen nach ihrer Zustellung als genehmigt, soweit in dieser Frist kein Widerspruch in schriftlicher Form eingelegt wird. In diesem Fall gilt das Protokoll mit Ausnahme des Widerspruchspunktes als genehmigt.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen aufgrund gerichtlicher Maßgaben oder um die SOD Akkreditierung nicht zu verlieren, können vom Präsidium beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
11. Jedes Mitglied sowie auch SOD kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidenten / bei der Präsidentin des Vereins schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die geänderte Tagesordnung muss allen Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung (ausgeschlossen die Tagesordnungspunkte Wahlen, Satzungsänderung, Auflösung des Vereins), die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Das Präsidium

1. Das Präsidium des Vereins bestimmt die Vereinspolitik im Sinne von SOD unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und schafft die Rahmenbedingungen für die Arbeit im Verein und ist insbesondere für die Umsetzung der *Special Olympics*-Idee in Nordrhein-Westfalen zuständig.

Es besteht aus folgenden stimmberechtigten Personen:

- (a) dem/der Präsidenten/in (als Repräsentant/in des Vereins);
- (b) zwei Vizepräsidenten/innen;
- (c) dem/der Schatzmeister/in;
- (d) bis zu fünf Beisitzer/innen;
- (e) dem/der jeweils gewählten Athletensprecher/in.
- (f) dem/der Sportjugendvorsitzenden

Mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen:

- (a) der/die Geschäftsführer/in, Geschäftsleiter/in oder Leiter/in der Geschäftsstelle
- (b) die Ehrenpräsidenten ohne Stimmrecht;
- (c) die kooptierten Mitglieder;
- (d) SOD Präsidiumsmitglieder.

Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig.

2. Der/die Präsident/in und der/die Schatzmeister/in sowie die Vizepräsidenten/innen (je zwei gemeinsam) vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
3. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenbereiche des Gesamt-Präsidiums und der Beiräte geregelt sind. Das Präsidium ist ebenfalls zur erstmaligen Erstellung, Änderung und Anpassung einer Anti-Doping-Ordnung, Finanzordnung und den Verhaltensrichtlinien „Gute Verbandsführung“ durch Beschluss mit einfacher Mehrheit befugt.
4. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - (c) Einberufung der Mitgliederversammlung der persönlichen Mitglieder nach Maßgabe des §12
 - (d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - (e) Aufstellung eines Etats für jedes Geschäftsjahr; Aufstellung von Nachtragsetats;
 - (f) Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Geschäftsbetriebs;
 - (g) Erstellung eines inhaltlichen und finanziellen Jahresberichtes;
 - (h) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers/in, Geschäftsleiters/in oder des/der Leiter/in der Geschäftsstelle;
 - (i) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - (j) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie Maßnahmen gemäß § 4.
 - (k) Bestellung der Beiräte;
 - (l) Akkreditierung der SO NRW Untergliederungen;
 - (m) Unterstützung der Mitglieder bei ihren Aktivitäten;
 - (n) Kooptierung von weiteren Mitgliedern in den Vorstand ohne Stimmrecht;
 - (o) Festlegung und Durchführung von landesweiten, regionalen und örtlichen Spielen;
 - (p) Für Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping-Ordnung sowie deren Inkraftsetzung.
5. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Präsidiums im Amt. Eine Wiederwahl ist zwei Mal möglich. Eine darüberhinausgehende Wiederwahl ist ausnahmsweise möglich, wenn nach einem mit qualifizierter Mehrheit (2/3 der gültig abgegebenen Stimmen) gefassten Beschluss des Präsidiums, in Absprache mit SOD der Mitgliederversammlung ein entsprechender Vorschlag vorgelegt wird.
Die Mitglieder des Präsidiums (stimmberechtigte Mitglieder) werden in Einzelwahlgängen gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder von SO NRW.
Auf Antrag wird schriftlich und geheim gewählt; Blockwahl ist auf Antrag zulässig. Dasselbe gilt für die Abberufung von Präsidiumsmitgliedern. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf

seiner Amtszeit aus, so kann das Präsidium für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisches Präsidiumsmitglied berufen. Ehrenpräsidenten/innen werden auf Lebenszeit gewählt.

6. Das Präsidium tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist.
7. Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der angefallenen Kosten gemäß den gültigen Reisekostenbestimmungen von SO NRW.

§ 11 Beiräte

1. Das Präsidium kann je nach Erfordernis Fachbeiräte berufen. Präsidiumsmitglieder können nicht gleichzeitig Beiratsmitglieder sein. Präsidiumsmitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Beiräte teilnehmen.
2. Die Beiräte haben das Präsidium in wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten.
3. Die Mitglieder des Fachbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben im Einzelfall Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten gemäß den gültigen Reisekostenbestimmungen von SO NRW.

§ 12 Persönliche Mitglieder

1. Die persönlichen Mitglieder sind die natürlichen Personen (als Einzelmitglied) und die Fördermitglieder (natürliche und juristische Personen) des Landesverbandes. Zweck der persönlichen Mitgliedschaft ist es, die Interessen der natürlichen Personen als Einzelmitglied zu wahren und auf anderen Ebenen zu vertreten.
2. Für die Organisation der persönlichen Mitglieder ist das Präsidium des Landesverbandes zuständig.
3. Das Präsidium beruft einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung der persönlichen Mitglieder ein. Auf dieser wählen die persönlichen Mitglieder aus ihrer Mitte Delegierte, die an der Mitgliederversammlung von SO NRW gem. § 9 dieser Satzung stimmberechtigt teilnehmen. Für die Einladung und den Ablauf dieser Versammlung gilt § 9 Ziff. 1-4 sowie Ziff. 8-11 dieser Satzung entsprechend. Jedes persönliche Mitglied hat auf der Versammlung der persönlichen Mitglieder eine Stimme.
4. Die Zahl der Delegierten ist auf maximal 25% der Gesamtzahl der persönlichen Mitglieder beschränkt. Stichtag zur Berechnung ist der Tag der Einladungsfrist. Die Delegierten nehmen als voll stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung des Landesverbandes teil.

§ 13 Sportjugend

1. Gremien der Sportjugend SO NRW sind:
 - der Jugendtag
 - der Jugendvorstand

2. Weiteres regelt eine Jugendordnung, wie z.B. die Zusammensetzung, Aufgaben und Rechte der Vollversammlung der Jugend und des Jugendtages. Die Jugendordnung bedarf des Beschlusses des Präsidiums von SO NRW. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 14 Geschäftsstelle

Der Verein kann eine hauptamtliche Geschäftsstelle des Vereins einrichten und hauptamtliche Mitarbeiter/innen anstellen.

§ 15 Wirtschaftsführung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Anteil der Mitgliedsbeiträge;
 - b) Geld- und Sachspenden;
 - c) Zuschüssen;
 - d) sonstige Zuwendungen.

3. Das Rechnungswesen ist jeweils von den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht liegt zur Einsicht in der Geschäftsstelle aus.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugehen und eine schriftliche Begründung der Auflösung enthalten. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Präsident/in und die Vizepräsidenten/innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an *Special Olympics* Deutschland e. V., das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 seiner Satzung zu verwenden hat.